

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wahrberg“,
Stadt Northeim, Ortsteil Hillerse, Landkreis Northeim,
vom 26.02.2010**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz i. d. F. vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wahrberg“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich am westlichen Rand des Leinetales, südlich der Ortschaft Hillerse, Stadt Northeim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5:000 (**Anlage 2**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 (**Anlage 1**). Die Grenze ist als Strich-Linie dargestellt und verläuft in der Mitte des verwendeten Symbols. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Northeim und dem Landkreis Northeim - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Wahrberg“ beinhaltet vollständig das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Wahrberg“ (Gebietsnummer 284). Die Grenze des FFH-Gebietes ist deckungsgleich mit der Grenze des NSG „Wahrberg“.

(5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie

2006//105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L363 S. 368) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, den Wahrberg mit seiner landschaftsprägenden Gestalt als Lebensraum der an diesen Kalkstandort gebundenen Lebensgemeinschaften von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Auf trocken-basischen bis frisch-basischen Standorten des Wahrbergs und Buchstrauchs kommen zahlreiche Lebensgemeinschaften insbesondere der Enzian-Zwenkenrasen, flächenhafte Trockengebüsche, Kalkacker-Wildkräuterfluren, Wärme liebende Saumgesellschaften, Brache-Gesellschaften, Grünlandgesellschaften sowie der Eschenvorwald vor. Sie bilden in ihrer Gemeinsamkeit einen Lebensraum von hoher Vielfalt und hervorragendem Artenreichtum.

(4) Entwicklungsziel für das Gebiet ist, den Halbtrockenrasen zu vergrößern und zu entwickeln. Darüber hinaus soll der Lebensraum der für diese Standorte charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt durch die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen verbessert und erweitert werden.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps - 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen -, (Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere:

Erhaltung und Förderung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten: Kalk-Trockenrasen mit Golddistel, Silberdistel, Fransen-Enzian, Großer Ehrenpreis, Gewöhnlicher Wundklee und bedeutende Vorkommen von Orchideenarten wie Mücken-Händelwurz, Fliegen-Ragwurz und Stattliches Knabenkraut. Wenig verbuschte Teilflächen auf flachgründigen Böden, aber auch stark verbuschte Bereiche mit Trockengebüschen mit Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel und Rosen, unterschiedliche Ausprägungen, teilweise krautreich oder von Fiederzwenke beherrscht.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im NSG alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das NSG darf außerhalb der im Gebiet gekennzeichneten Wege gemäß Karte im Maßstab 1 : 5000 (**Anlage 2**) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen untersagt:

- a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen,
- b) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- c) Hunde frei laufen zu lassen,
- d) zu reiten,
- e) das Starten und Landen mit Ballonen, Hängegleitern und Gleitschirmen u. a. m.,
- f) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- g) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- h) ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben,
- i) Lagerung von außerhalb des NSG gewonnenen landwirtschaftlichen und forstlichen Produkten,
- j) Aufstellen von Bänken, Tischen u. a. m.,
- k) offene Feuer wie Lagerfeuer oder Grill u. a. m. zu entzünden,
- l) Anpflanzungen vorzunehmen, einschließlich Aufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen,
- m) Pflanzen und Tiere einzubringen, sofern dies nicht nach § 5 zulässig ist,
- n) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

- a) Wildäckern,

- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen für die Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrage oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist,

(4) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern (Wegeseitengräben) nach den Grundsätzen des NWG,

(5) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

(6) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ohne Veränderung der Bodengestalt, ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf dem in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 3000 (**Anlage 3**) dargestellten 7m breiten Ackerrandstreifen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen und Grünlandflächen gemäß der Karte M 1 : 3000 (**Anlage 3**),
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG auf den in der Karte im Maßstab 1 : 3000 (**Anlage 3**) dargestellten Flächen,

- a) mit standortheimischen Laubbaumarten auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation; die teilweise vorhandenen Nadelhölzer sind spätestens nach Hiebsreife zu entnehmen und aufkommende Nadelholzverjüngung ist umgehend zu entnehmen,
- b) in kleinflächiger Pflege und Nutzung der entstehenden naturnahen Waldbestände,
- c) unter Verzicht auf forstlichen Wegebau. Die Anlage von Rückewegen ist zulässig.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, wenn die Existenz des Waldes nicht anders gesichert werden kann. Notwendige flächenhafte Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(9) die ordnungsgemäße Nutzung von Obstbäumen sowie die Ersatzanpflanzung mit Hochstämmen örtlicher heimischer Sorten

§ 5

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
- b) die Vergrößerung, Entwicklung und Pflege des Halbtrockenrasens auf den in der Karte im Maßstab 1 : 3000 (**Anlage 3**) dargestellten Flächen, und auf dem Extensivgrünland und den nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - die Mahd, einschließlich der Abfuhr bzw. das Verbrennen des Mähgutes,
 - die Beweidung, einschließlich der Koppeleinzäunung, und
 - die Entnahme von Bäumen und Sträuchern, einschließlich der Abfuhr bzw. das Verbrennen des Schnittgutes.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellt werden.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 53 NNatG gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gemäß § 53 NNatG gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

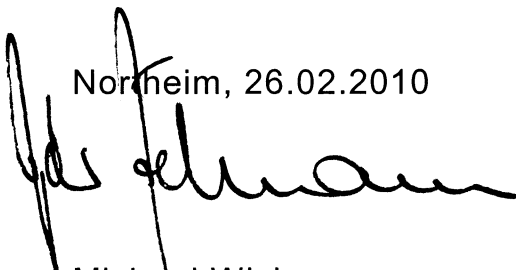
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahrberg“ in der Stadt Northeim, Ortsteil Hillerse, Landkreis Northeim in der Fassung vom 12.12.1990 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Braunschweig Nr. 2 vom 15.01.1991) wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

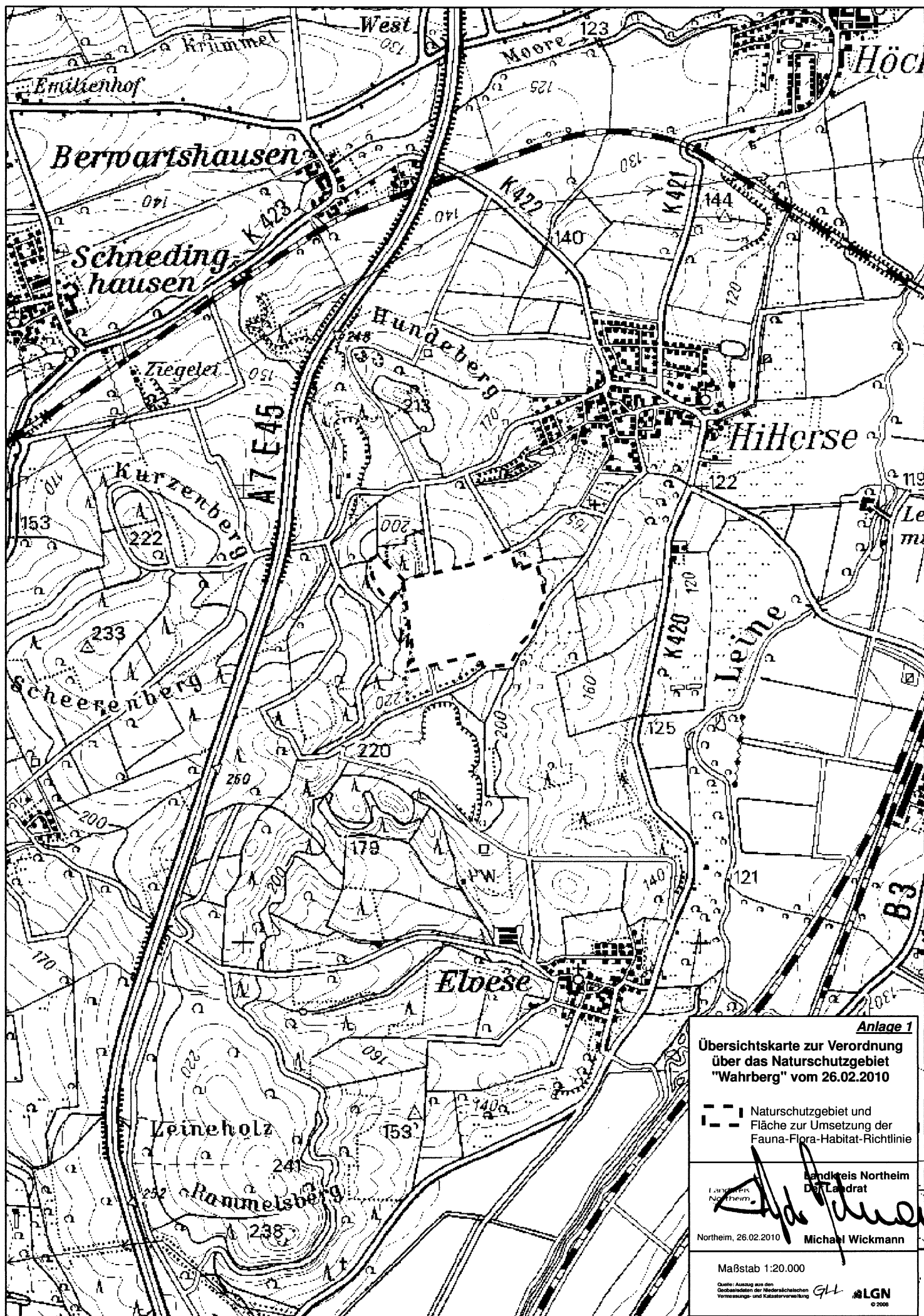
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

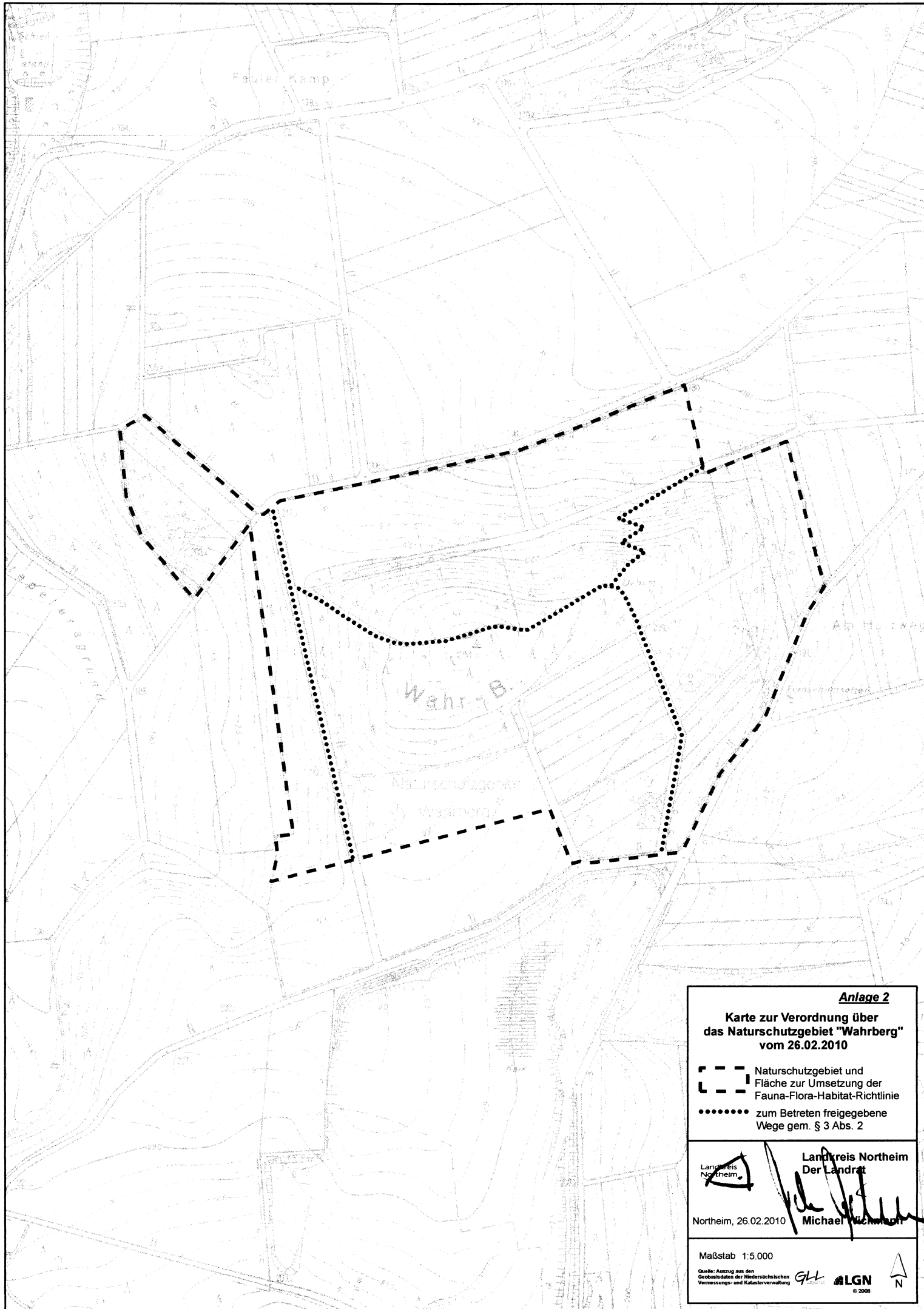
Northeim, 26.02.2010

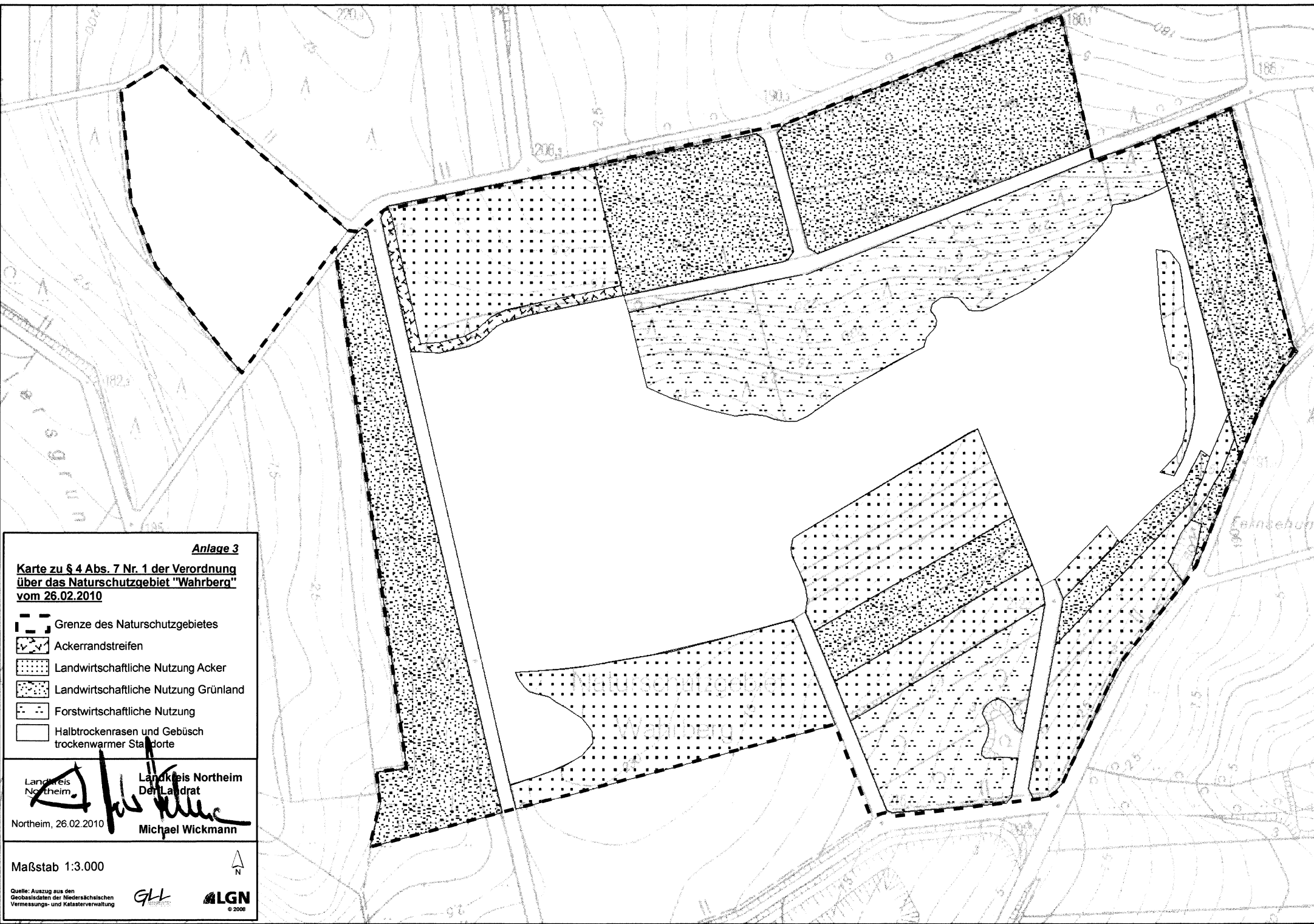


Michael Wickmann
Landrat





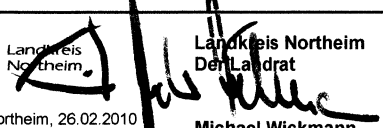




Anlage 3

**Karte zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wahrberg"
vom 26.02.2010**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Ackerrandstreifen
-  Landwirtschaftliche Nutzung Acker
-  Landwirtschaftliche Nutzung Grünland
-  Forstwirtschaftliche Nutzung
-  Halbtrockenrasen und Gebüsch
trockenwarmer Standorte

Landkreis
Northeim
Landkreis Northeim
Der Landrat
Northeim, 26.02.2010

Michael Wickmann

Maßstab 1:3.000



Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

